

2 Asylbegl. Anspruch auf Geld-
leistungen da Werturteil eine
umzuklärende Sachleistung sind

OBERVERWALTUNGSGERICHT FÜR DAS LAND BRANDENBURG

B e s c h l u ß

C 1208

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Asylbewerbers

Antragstellers,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

den
(Stadt Brandenburg)

Antragsgegner,

wegen Streitigkeit nach dem Asylbewerberleistungsgesetz;
hier: Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung

hat der 4. Senat

am 26. Oktober 1994

durch

den Vorsitzenden Richter am Obergericht Dr. Franke,
den Richter am Obergericht Reimus und
den Richter am Obergericht Meerjansen

auf die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des
Verwaltungsgerichts Potsdam vom 8. August 1994

beschlossen:

Der Beschluß des Verwaltungsgerichts Potsdam
- 2. Kammer - vom 8. August 1994 wird geändert.

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen
Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller bis zum
Erlaß des Widerspruchsbescheides statt der Warengut-
scheine laufende Hilfe zum Lebensunterhalt in Form von
Geldleistungen in der nach dem BSHG für andere Hilfe-
empfänger geltenden Höhe zu gewähren.

Gerichtskosten (Auslagen und Gebühren) werden nicht
erhoben. Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens
trägt der Antragsgegner.

G r ü n d e:

I.

Der Antragsteller ist Staatsangehöriger und
betreibt seit Oktober 1991 ein Asylverfahren. Eine verfahrens-
abschließende Entscheidung steht noch aus. Er lebt in der
Gemeinschaftsunterkunft . Ihm wird
Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt. Neben einer monatlichen
Barleistung in Höhe von 160,- DM erhält er zweckgebundene
Leistungen als unbare Sachleistungen, namentlich in Gestalt von
Abrechnungsgutscheinen, welche in der Stadt von
einer Handelskette eingelöst werden. Sein Antrag auf ausschließ-
liche Hilfegewährung in Form von Geldleistungen blieb ohne
Erfolg. Der dagegen gerichtete Widerspruch ist noch nicht
beschieden.

Mit seinem Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung
verfolgt der Antragsteller sein Begehren weiter. Das Verwal-
tungsgericht hat den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen
Anordnung abgelehnt und zur Begründung ausgeführt, daß weder ein
Anordnungsgrund noch ein Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht
seien. Schlechthin unzumutbare Folgen habe der Antragsteller

nicht zu gewärtigen, wenn seinem Begehren nicht sofort entsprochen werde. Zudem falle er unter die Regelungen des Asylbewerberleistungsgesetzes mit der Folge, daß selbst dann, wenn er einen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt entsprechend den Regelungen des BSHG hätte, sich die Ermessensentscheidung hinsichtlich der Form der Gewährung der Sozialhilfe im konkreten Fall nicht in der Weise verdichtet habe, daß jede andere als die begehrte Form der Leistung ermessensfehlerhaft wäre.

II.

Die dagegen gerichtete Beschwerde hat Erfolg. Der Antragsteller hat mit der für eine Vorwegnahme der Hauptsache erforderlichen hohen Wahrscheinlichkeit glaubhaft gemacht (§ 123 Abs. 3 VwGO iVm § 920 Abs. 2 ZPO), daß ihm ein Anspruch auf Leistungen in Form von Bargeld statt der vom Antragsgegner bewilligten Sachleistungen (Warengutscheinen) zusteht.

Ein solcher Anspruch ergibt sich hier aus §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 Nr. 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in Verbindung mit §§ 120 Abs. 1, 22 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG). Wortlaut, Regelungszusammenhang sowie Sinn und Zweck des § 2 Abs. 1 AsylbLG zwingen zwar entgegen der in der Rechtsprechung ganz überwiegend vertretenen Ansicht nicht generell dazu, einem Asylbewerber, der wie der Antragsteller seit mehr als 12 Monaten auf eine Entscheidung über seinen Asylantrag wartet, laufende Leistungen zum Lebensunterhalt (§ 22 Abs. 1 BSHG) ausschließlich als Geldleistungen zu gewähren

so aber VGH Mannheim, Beschluss vom 08.04.1994 - 6 S 745/94; in: NWZ-Bearbeitung 5/1994, S. 34; VGH München, Beschluss vom 11.04.1994 - 12 CE 94.707 -, in: NWZ-Bearbeitung 5/1994, OVG Greifswald, Beschluss vom 26.05.1994 - 2 M 51/94 -, in: NWZ-Bearbeitung 6/1994, S. 46; VGH Kassel, Beschluss vom 15.06.1994 - 9 TG 1448/94; OVG Saarland, Beschluss vom 19.08.1994 - 8 W 73/94 -;

die Behörde kann bei der Entscheidung über die Form der Sozial-

hilfe vielmehr auch Umständen wie der Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft und den daraus resultierenden Besonderheiten Rechnung tragen

s. dazu Beschluss des Senats vom 8. September 1994 - 4 B 48/94 - .

Der Senat geht mit der höchstgerichtlichen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts davon aus, daß ein Anspruchsberechtigter des BSHG grundsätzlich einen Anspruch darauf hat, daß ihm laufende Hilfe zum Lebensunterhalt in Form von Geld gewährt wird, sofern nicht besondere Umstände im Einzelfall die Abweichung rechtfertigen

BVerwG, Urteil vom 16.01.1986 - 5 C 72.84 -, BVerwGE 79, 354 (357).

Das dürfte nach der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bereits unmittelbar aus § 22 Abs. 1 Satz 1 BSHG folgen, wonach laufende Leistungen zum Lebensunterhalt außerhalb von Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen nach Regelsätzen gewährt werden. Damit legt das Gesetz - insoweit unter Abweichung vom sozialrechtlichen Prinzip der individuellen Bemessung der Hilfe - die Form der Sozialhilfe (vgl. § 8 Abs. 1 BSHG) für den Regelbedarf im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt unter Ausschluss von Ermessen (§ 4 Abs. 2 BSHG) für den Regelfall (vgl. demgegenüber § 22 Abs. 1 Satz 2 BSHG) auf eine schematisierte betragsmäßig fixierte Geldleistung fest

BVerwG, Urteil vom 25.11.1993 - 5 C 8.90 -, in: Buchholz, Sammel- und Nachschlagewerk der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, 436.0 § 22 BSHG Nr. 19.

Nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, welche auch für § 22 Abs. 1 Satz 1 BSHG von einer Ermessensentscheidung über die Form der Hilfe zum Lebensunter-

den Regelsätzen zu bemessen (§ 22 Abs. 1 Satz 2 BSHG).

Die Entstehungsgeschichte des § 2 AsylbLG, der aufgrund einer Beschlussempfehlung des Ausschusses für Familie und Senioren, (BT-Dr 12/5008, S. 15) Eingang in das Gesetz gefunden hat, steht diesem Verständnis nicht entgegen. Aus dem Ausschußbericht des Ausschusses für Familie und Senioren geht hervor, daß für die Leistungsberechtigten des § 2 AsylbLG durch die Verweisung auf das BSHG weitergehende - auf eine bessere soziale Integration gerichtete - Bedürfnisse anerkannt werden sollten. Die Leistungen sollten sich - ohne dadurch zu Leistungen der Sozialhilfe zu werden - "nach den näheren Leistungsvoraussetzungen, den Bestimmungen über Art, Form und Maß der Leistungen und den einzelnen Verfahrensregelungen" des BSHG bestimmen. Weiter heißt es dort unter anderem:

"Abs. 1 Nr. 1 schreibt die entsprechende Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes auf Asylbewerber vor, über deren Antrag 12 Monate nach Antragstellung noch keine unanfechtbare Entscheidung der zuständigen Behörde oder eines Gerichts vorliegt. Die weitgehende Angleichung des Leistungsrechts an das Sozialhilferecht folgt der Überlegung, daß bei einem längeren Zeitraum des Aufenthaltes und mangels Entscheidung - noch nicht absehbarer weiterer Dauer nicht mehr auf einen geringeren Bedarf abgestellt werden kann, der bei einem in der Regel nur kurzen, vorübergehenden Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland entsteht. Insbesondere sind nunmehr Bedürfnisse anzuerkennen, die auf eine stärkere Angleichung an die hiesigen Lebensverhältnisse und auf bessere soziale Integration gerichtet sind."

Die somit bezweckte "weitgehende Angleichung des Leistungsrechts an das Sozialhilferecht" und bessere soziale Integration veranlaßten den Gesetzgeber jedoch nicht dazu, die Einbindung der Leistungsansprüche in das AsylbLG aufzugeben und sie in die Materie des Sozialhilferechts zu überführen. Danach hat der Senat keine durchgreifenden rechtlichen Bedenken dagegen, daß der maßgebliche Runderlaß des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen vom 03.03.1994 - wie auch schon der

frühere Runderlaß vom 21.09.1993 - in Ziffer VIII eine unterschiedliche Handhabung des AsylbLG danach vorsieht, ob Leistungsberechtigte im Sinne des § 2 AsylbLG in einer Einzelunterkunft, einer Gemeinschaftsunterkunft oder einer Gemeinschaftsunterkunft mit Sachleistungsangebot (Magazin) untergebracht sind. Hinsichtlich letzterer wird nur der Unterschiedsbetrag zwischen Sachleistung und Regelsatz als Barleistung gewährt. Der Runderlaß schließt somit eine Einzelfallentscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen nicht aus, sondern enthält lediglich eine typisierende Ermessensvorgabe für die Fälle, in denen Leistungsberechtigte in Gemeinschaftsunterkünften mit Magazin untergebracht sind.

Die Voraussetzungen des Runderlasses für eine Beschränkung der Barleistungen auf den Unterschiedsbetrag zwischen Sachleistungen und Regelsatz liegen mit Blick auf die dem Antragsteller zur Verfügung gestellten Wertgutscheine im Gegenwert von 290,- DM monatlich, die in den Geschäften einer bestimmten Handelskette eingelöst werden können, nicht vor. Anders als in dem der Entscheidung des Senats vom 8. September 1994 (4 B 48/94) zugrundeliegenden Sachverhalt geht es hierbei nicht um die Gewährung von Sachleistungen im Rahmen einer Gemeinschaftsunterkunft mit angeschlossenen Magazin, welches sowohl Asylbewerber aus den § 2 AsylbLG wie den § 3 dieses Gesetzes unterfallenden Personengruppen zur Verfügung steht. Nur für diese Fallgestaltung hat der Senat mit der Erwägung, daß es in einem geordneten und menschlich auskömmlichen Miteinander dieser verschiedenen Personengruppen in hohem Maße abträglich (wäre), wenn innerhalb der Unterkunft eine "Mehrklassengesellschaft" geschaffen würde", für zulässig angesehen, insoweit auch Asylbewerber (aus dem Personenkreis des § 2 AsylbLG auf Sachleistungen (aus dem Magazin) zu verweisen.

*#:

Da diese besonderen, die Gewährung von Sachleistungen sachlich rechtfertigenden Umstände im Falle des Antragstellers nicht vorliegen und da auch keine sonstigen an die Besonderheiten der

halt ausging, folgt dies aus der Bindung des (sozialhilferechtlichen) Ermessens an die Rechtsgrundsätze insbesondere des § 3 BSHG (Sozialhilfe nach der Besonderheit des Einzelfalles) sowie des § 1 Abs. 2 Satz 1 BSHG, wonach dem Empfänger der Sozialhilfe die Führung eines Lebens ermöglicht werden soll, das der Würde des Menschen entspricht; dazu gehört, daß dem erwachsenen Menschen die Möglichkeit gelassen wird, im Rahmen der ihm nach dem Gesetz zustehenden Mittel seine Bedarfsdeckung frei zu gestalten

BVerwG, Urteil vom 25.11.1993 - 5 C 8.90 -, a.a.O., S. 357.

(wurde beige: BVerwG, Urteil vom 16.11.1986, ...)

§ 2 Abs. 1 AsylbLG sieht vor, daß auf Leistungsberechtigte im Sinne des § 1 Abs. 1 AsylbLG abweichend von den §§ 3-7 AsylbLG das BSHG "entsprechend" anzuwenden ist. Die Regelungen in § 9 Abs. 1 AsylbLG und § 120 Abs. 2 BSHG, wonach Leistungsberechtigte des AsylbLG keine Leistung der Sozialhilfe erhalten, stellen klar, daß es sich bei der Verweisung auf das BSHG um eine Rechtsfolgenverweisung handelt und die Anspruchsgrundlage für die Leistungsgewährung allein im Asylbewerberleistungsgesetz in die Leistungsberechtigung im Sinne des Anknüpfung an das Merkmal "Leistungsberechtigter" im Sinne des § 1 Abs. 1 AsylbLG zu sehen ist. Aus dem Regelungszusammenhang des AsylbLG mit dem sog. "Asylkompromiß" vom 6.12.1992 (vgl. ZAR aktuell 4/92) folgt, daß dieses Gesetz sich als leistungrechtlicher Annex zu den umfassenden Änderungen asylverfahrens-, ausländer- und staatsangehörigkeitsrechtlicher Vorschriften darstellt und insoweit den wesensmäßigen Zusammenhang zum BSHG ausdrücklich aufgegeben hat

vgl. zum AsylbLG: Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU und FDP, BT-Dr 12/4451, sowie BT-Dr 12/5008 (Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Familie und Soziales).

Bestimmender Gedanke der den sogenannten "Asylkompromiß" bildenden Gesetzesänderungen war, dem 1992 gegenüber den Vorjahren nochmals erheblich angestiegenen Zustrom der um Asyl nachsuchen den Ausländer durch weitere Verfahrenseinsparungen und sogenannte "flankierende Maßnahmen" zu begegnen. Zu diesen "flankierenden Maßnahmen" zählt das die bisherige Regelung in § 120 Abs. 2 BSHG in der Fassung vom 10. Januar 1991 ersetzende AsylbLG.

Dieser Zusammenhang zur Materie des Asylrechts geht durch die vom Gesetzgeber angeordnete "entsprechende" Anwendung des BSHG auf die Leistungsberechtigten des § 2 AsylbLG nicht verloren; die entsprechende Anwendung des BSHG zwingt die Behörden und Gerichte nicht dazu, bei der Anwendung von Bestimmungen des BSHG unberücksichtigt zu lassen, daß es sich bei der Gruppe von Leistungsberechtigten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG um Asylbewerber handelt, die nach wie vor auf den rechtskräftigen Abschluß ihres Asylverfahrens warten und deren Möglichkeiten zur Persönlichkeitsentfaltung dadurch Beschränkungen unterworfen sind. Das dem BSHG zugrundeliegende normative Leitbild des Sozialhilfeempfängers kann daher nur insoweit maßgeblich sein, als es mit der rechtlichen Situation des Asylbewerbers übereinstimmt. Dies bedingt nach der Rechtsüberzeugung des Senats, daß auch bei der Anwendung der Bestimmungen des BSHG über die Form der Gewährung der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt zu berücksichtigen ist, daß ein Recht zu einem Daueraufenthalt mit entsprechend verfestigten Lebensperspektiven noch nicht vorliegt und das Recht, über die Aufenthaltsgestaltung und die Lebensumstände selbst zu bestimmen, insbesondere durch die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften gemäß § 53 Abs. 1 AsylbLG erheblich eingeschränkt sein kann. Mit Blick auf die Entscheidung über die Form der Hilfe zum Lebensunterhalt kann diesen - vom Leitbild des BSHG-Leistungsberechtigten abweichenden - Umständen auch bei der Ermessensentscheidung gemäß § 4 Abs. 2 BSHG bzw. bei der Beurteilung der Frage Rechnung getragen werden, ob die "Besonderheiten des Einzelfalles" es rechtfertigen oder gebieten, die Hilfe zum Lebensunterhalt abweichend von

Unterbringung oder am individuellen Fall des Antragstellers anknüpfenden Gesichtspunkte vom Antragsgegner vorgetragen oder erkennbar sind, steht dem Antragsteller mit der für den Erlaß einer einstweiligen Anordnung erforderlichen hohen Wahrscheinlichkeit ein Anspruch auf Geldleistungen statt der Wertgutscheine zu. Der Umstand allein, daß es sich bei dem Antragsteller um einen in einer Gemeinschaftsunterkunft lebenden Asylbewerber handelt, reicht nicht aus, um die Ersetzung der Geldleistungen durch Sachleistungen zu rechtfertigen.

Der Antragsteller hat auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Der abzuwendende wesentliche Nachteil liegt darin begründet, daß dem Antragsteller ansonsten die ihm zu erbringende Hilfe zum Lebensunterhalt in Form von Geldleistungen ungeachtet des Ausgangs des weiteren Verwaltungsverfahrens jedenfalls bis zu dessen Abschluß endgültig vorenthalten bliebe. Denn der Antragsteller wäre zwischenzeitlich auf die weitere Annahme der Sachleistungen angewiesen mit der Folge, daß er den ihm zustehenden Anspruch dem Wert nach verbraucht hätte. Diese drohende Rechtsverletzung indiziert bereits einen Verstoß gegen § 19 Abs. 4 GG und damit einen wesentlichen Nachteil i.S. des § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO, ohne daß es weiterer Erörterungen bedarf, welcher Art und Schwere von Belastungen der Antragsteller bei einem Leben mit Sachleistungen ausgesetzt wäre.

vgl. VGH München, Beschluß vom 11.04.1994
- 12 CE 94.707 -, a.a.O. S. 37.

Die Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt in Gestalt von Geldleistungen über den Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheides kommt nicht in Betracht, da dem Antragsgegner Gelegenheit gegeben ist, in am individuellen Fall des Antragstellers orientierte Erwägungen einzutreten, die dann - je nach Ergebnis - ihrerseits im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes erneut überprüft werden müßten

vgl. VGH Mannheim, Beschluß vom 08.04.1994
- 6 S 745/94 -, a.a.O. S. 36.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO in Verbindung mit § 188 Satz 2 VwGO.

Einer Entscheidung über den Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe bedarf es in Anbetracht der Kostenentscheidung nicht.

Dr. Franke

Reimus

Meerjanssen